



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juni 2020
(OR. en)

8786/20
ADD 1

JAI 486
FRONT 161
VISA 60
SAN 202
MI 171
TRANS 251
COMIX 251

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juni 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 399 final
Betr.:	ANHANG der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT über die dritte Bewertung der Anwendung der vorübergehenden Beschränkung von nicht unbedingt erforderlichen Reisen in die EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 399 final.

Anl.: COM(2020) 399 final

Brüssel, den 11.6.2020
COM(2020) 399 final

ANNEX

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT**

**über die dritte Bewertung der Anwendung der vorübergehenden Beschränkung von
nicht unbedingt erforderlichen Reisen in die EU**

ANHANG

Prüfliste für die mögliche Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU

Ziel dieser Prüfliste ist es, zwischen den Mitgliedstaaten eine gemeinsame Grundlage und somit ein gemeinsames Konzept innerhalb des erweiterten EU-Raums für die Beurteilung der Frage zu finden, ob die Lage in einem Drittland und die zur Begrenzung der Ausbreitung des Virus ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die Reisebeschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen in den erweiterten EU-Raum aufzuheben. Die Prüfliste sollte von den Mitgliedstaaten als Grundlage für die einheitliche Bewertung von Drittländern nach Maßgabe der oben genannten Kriterien verwendet werden, die für die etwaige Aufhebung von Reisebeschränkungen herangezogen, aber, falls sich das Ausmaß der Infektionen ändert, auch für deren etwaige Wiedereinführung verwendet werden können. Nach einer ersten Bewertung auf nationaler Ebene anhand der verfügbaren Daten des ECDC und der WHO, dieser Prüfliste und der von den EU-Delegationen bereitgestellten Informationen sollte eine erste Diskussion in der „COVID-19-Informationsgruppe - Inneres“ durchgeführt werden, um eine Liste der Länder zu entwerfen, in denen die Reisebeschränkungen aufgehoben werden könnten. Die Vorbereitung eines konkreten koordinierten Konzepts und die weitere Aktualisierung der Länderliste sollten im Rahmen des bestehenden, gut funktionierenden Mechanismus der integrierten EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) erfolgen. Im Lichte der Ergebnisse der im Rahmen der IPCR geführten Diskussionen ersucht die Kommission den Rat, im Hinblick auf die Annahme eines konkreten, koordinierten und gemeinsamen Konzepts der Schengen-Länder und der assoziierten Schengen-Länder bezüglich der Liste der Länder, für die die Reisebeschränkungen aufgehoben werden können, tätig zu werden. Die Liste sollte regelmäßig aktualisiert werden.

1. Kann das Land als in einer mit dem Durchschnitt vergleichbaren epidemiologischen Situation wie im erweiterten EU-Gebiet befindlich oder als in einer besseren Situation befindlich betrachtet werden in Bezug auf
 - a. die Zahl der Neuinfektionen,
 - b. die Entwicklung der Neuinfektionen und
 - c. die Reaktion auf COVID-19 unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen über Aspekte wie Tests, Überwachung, Ermittlung von Kontaktpersonen, Eindämmung, Behandlung und Berichterstattung?
2. Gewährleistet das Land mit dem EU-Niveau vergleichbare oder bessere Eindämmungsmaßnahmen seiner Transport- und Verkehrsknotenpunktbetreiber einschließlich physischer Distanzierung zwecks Verringerung des mit grenzüberschreitenden Reisen verbundenen Infektionsrisikos in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission abgegebenen Empfehlungen für den Verkehrssektor¹ und insbesondere mit dem von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) und dem ECDC ausgearbeiteten COVID-19-Sicherheitsprotokoll für den Gesundheitsschutz im Luftverkehr² oder gleichwertigen Vorgaben
 - a. während der Reise zum Ausgangsort,
 - b. an den Ausgangsorten und

¹ C (2020) 3139.

² <https://www.easa.europa.eu/document-library/general-publications/covid-19-aviation-health-safety-protocol>

- c. während der Reise vom Ausgangs- zum Zielort?

Folgende Aspekte sollten ebenfalls berücksichtigt werden:

- a. Halten sich die Flughäfen an die Sicherheitsempfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)?
 - b. Halten sich die Fluggesellschaften, die bestimmte Strecken bedienen, an die Empfehlungen der ICAO?
 - c. Sind die Flughäfen auf der von der EASA aufgestellten Liste³ aufgeführt?
 - d. Besteht in den meisten Mitgliedstaaten eine Reisewarnung für dieses Land?
 - e. Prüfen die Fluggesellschaften bei Transitfluggästen, ob das Ausreiseland auf der Liste der Länder steht, für die Reisebeschränkungen aufgehoben werden können?
3. Hat das Land gleiche oder vergleichbare Reiseregeln mit der EU vereinbart? Gelten diese für alle EU- und Schengen-Länder?
4. Haben die EU-Mitgliedstaaten und die Schengen-Länder ihre Reisewarnungen für das betreffende Land aufgehoben?

³ Verstärkte Flugzeugdesinfektion zur Minderung der Risiken einer etwaigen Übertragung einer COVID-19-Infektion.